



II-2589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**Dr. WERNER FASSLABEND**  
**BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

1030 WIEN  
 DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/771-1.13/91

3. Juli 1991

Herrn

**Präsidenten des Nationalrates**

*1036/AB*

Parlament

*1991-07-04*

1017 Wien

*zu 1022 J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen haben am 7. Mai 1991 unter der Nr. 1022/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltverträglichkeit von Truppenübungsplätzen und anderen Heeresanlagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. a) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß für sämtliche Heeresanlagen, von denen Belastungen für Menschen und Umwelt ausgehen können, einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden, in dem die Nachbarn Parteistellung haben?
- b) Werden Sie dafür eintreten, daß auch für bestehende Anlagen ein solches nachträgliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muß?
- c) Wann werden Sie dem Nationalrat einen derartigen Gesetzesentwurf zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Heeresanlagen vorlegen?
- d) Warum ist das Ministerium für Landesverteidigung (gemeinsam mit dem Ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) bis jetzt noch nicht dem Auftrag zur Vorlage einer Novelle des Luftfahrtgesetzes nachgekommen, damit endlich auch die Nachbarn von (militärischen) Flughäfen ein subjektives Recht auf Schutz vor unzumutbarer Lärmbelästigung haben? Wann werden Sie einen derartigen Gesetzesentwurf vorlegen? Existieren bereits Vorarbeiten in Ihrem Ministerium?
2. a) Wieviele Müllverbrennungsanlagen werden von der Heeresverwaltung betrieben, wo stehen diese Müllverbrennungsanlagen, wie alt sind sie und welche Abfälle kommen jeweils in welcher Menge zur Verbrennung? Finden laufende Messungen der abgegebenen Luftsabstoffe statt, wann erfolgt die Stilllegung veralteter Anlagen? Wohin werden die Rückstände aus diesen Müllverbrennungsanlagen gebracht? Gibt es eigene Heeresdeponien?
- b) Was bedeutet die Ausnahmeregelung des Abfallwirtschaftsgesetzes, wonach Einsätze zur militärischen Landesverteidigung nicht den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes unterliegen, im konkreten?
3. a) Welche Truppenübungsplätze gibt es derzeit in Österreich? Welche Möglichkeit hat die Bevölkerung, bereits jetzt Erleichterungen zu erwirken, wer ist Anlaufstelle für solche BürgerInnenbeschwerden in den jeweiligen Bundesländern (bitte um Bekanntgabe von Name und Adresse)?

- 2 -

- b) Da Bestandteil jeder Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Bedarfsprüfung ist: Wieviel Quadratmeter Truppenübungsplatz kommt auf einen Einwohner Österreichs, wie lautet diese Kennzahl vergleichsweise in Italien, Deutschland, Schweiz, Griechenland, Spanien, Norwegen und Schweden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bevor ich zu den Fragen im einzelnen Stellung nehme, möchte ich den Anfragstellern versichern, daß ich die zunehmende Sensibilität der Öffentlichkeit für Fragen des Umweltschutzes sehr gut verstehen kann. Immerhin stellt die Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen eine der wichtigsten Herausforderungen unserer heutigen Zeit dar.

Ich habe mich daher unmittelbar nach meinem Amtsantritt darüber informieren lassen, welche Rolle der Umweltschutz im Bereich des österreichischen Bundesheeres eigentlich spielt. Das Ergebnis dieser Nachfrage war für mich gleichermaßen überraschend wie erfreulich. Ich konnte mich nämlich davon überzeugen, daß das Bundesheer bereits seit Jahren ungeheure Anstrengungen unternimmt, um seine vielfältigen Aufgaben mit einem Minimum an Belastungen für die Umwelt zu bewältigen.

So würde es wohl den Rahmen dieser Anfragebeantwortung sprengen, wollte ich sämtliche Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Beschaffung, Sonderabfallbehandlung, Schadstoffemissionen, Energieeinsparung, Alternativenergie, Lärmschutz, Landschafts- und Naturschutz, Bodenschutz etc. im einzelnen erwähnen, die bisher seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung gesetzt wurden. Ich darf mich daher darauf beschränken, auf die letzte einschlägige Anfragebeantwortung 5189/AB zu 5228/J XVII.GP zu verweisen, die eine schwerpunktmaßige Auflistung der zahlreichen Umweltschutzaktivitäten des Ressorts enthält.

Trotz der intensiven Bemühungen meines Ressorts, zum Schutz der Umwelt nach Kräften beizutragen, kann es aber gelegentlich unvermeidlich sein, daß bei der Wahrnehmung der dem Bundesheer verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben gewisse Umweltbeeinträchtigungen in Kauf genommen werden müssen. Es kann nämlich meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß auch noch so legitime Anliegen des Umweltschutzes dort ihre Grenze finden, wo es um die Existenzsicherung des Staates geht.

- 3 -

Wie in der Folge noch näher ausgeführt wird, ist aber mein Ressort jedenfalls bemüht, durch interne Vorkehrungen sicherzustellen, daß Interessen des Umweltschutzes nicht zu kurz kommen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

- a) Eine unterschiedslose Unterstellung sämtlicher "Heeresanlagen, von denen Belastungen für Menschen und Umwelt ausgehen können", unter ein Bewilligungsverfahren, in dem die Nachbarn Parteistellung haben, erachte ich weder für notwendig noch vom Standpunkt der Wahrung militärischer Interessen für vertretbar.

So ist zunächst zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam zu machen, daß schon nach geltender Rechtslage der gesamte militärische Hochbau - es handelt sich dabei um sämtliche Kasernenanlagen, Werkstätten etc. - in vollem Umfang den baubehördlichen Bewilligungsregelungen der einzelnen Landesbauordnungen unterliegt; damit sind die Anrainer militärischer Hochbauten schon heute in der Lage, allfällige Immissionsschutzinteressen im Rahmen des Bauverfahrens geltend zu machen. Auch hinsichtlich militärischer Munitionslager enthält die Rechtsordnung, diesfalls das Bundesgesetz über militärische Munitionslager (BGBl.Nr. 197/1967 idgF.), zahlreiche Bestimmungen, die bei der Errichtung bzw. den Betrieb derartiger Anlagen im Interesse des Schutzes von Personen und Sachen zu beobachten sind.

Hingegen erscheint die gesetzliche Zuerkennung von immissionsbezogenen subjektiven Anrainerrechten hinsichtlich der sog. "militärischen Sonderbauten" (d.s. insbesondere militärische Befestigungsanlagen und Sperren, verbunkerte Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen, besondere Zweckbauten auf Militärflugplätzen, die der Abwicklung des Flugbetriebes dienen, militärische Schießplätze) nicht vertretbar. Sowohl militärische Geheimhaltungsinteressen als auch die elementare Bedeutung dieser unmittelbar der militärischen Landesverteidigung dienenden Anlagen lassen nämlich ein Verfahren mit subjektiven Anrainerrechten, wie es im zivilen Bereich etwa in der Gewerbeordnung oder in den Bauordnungen vorgesehen ist, nicht zu.

Wie bereits erwähnt, ist aber auch das Bundesministerium für Landesverteidigung in höchstem Maße selbst daran interessiert, Belästigungen und Belastungen von Anrainern militärischer Anlagen möglichst gering zu halten. Wenngleich die erwähnten "militärischen Sonderbauten" auf Grund ihres spezifisch militärischen Verwendungszweckes dem zivilen Zuständigkeitsbereich entzogen sind, so bedeutet dies jedoch nicht, daß in diesen Belangen keinerlei Sicherheits- oder Schutzvorkehrungen gegen Belastungen für Menschen und Umwelt getroffen werden.

So ist beispielsweise vorgesehen, daß vor der Errichtung bzw. Renovierung von Schießanlagen eine eigene Schießplatzkommission zu befassen ist, deren Entscheidung ua. eine schalltechnische Beurteilung des Bauvorhabens gemäß den ÖAL-Richtlinien zu Grunde zu legen ist. Eingehende Lärmessungen dienen dazu, um entsprechend wirksame Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzdämme bzw. -wände, Lärmblenden, Überdachung von Schießständen) einzubauen zu können. Abgesehen davon bestehen bei derartigen spezifisch militärischen Anlagen heeresinterne Sicherheits- und Betriebsregelungen, die üblicherweise den einschlägigen zivilen Vorschriften nachgebildet, verschiedentlich aber sogar wesentlich strenger gefaßt sind als diese. In diesem Zusammenhang ist überdies zu erwähnen, daß in letzter Zeit wiederholt die Überprüfung von beim Schieß- und Sprengdienst auftretenden Schallemissionen bzw. -immissionen und Erschütterungen durch das Physikalische Labor des Amtes für Wehrtechnik veranlaßt wurde. Hiebei stellte sich bei allen in den letzten beiden Jahren durchgeführten Untersuchungen heraus, daß die in den für Schallbelastungen geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen und in den für Erschütterungen geltenden Ö-Normen festgelegten Grenzwerte in keinem einzigen Fall überschritten wurden.

Abschließend möchte ich noch auf die in meinem Ressort eingerichtete "Umweltkommission" hinweisen, die - zusammengesetzt aus namhaften, international anerkannten Experten für Fragen des Umweltschutzes - ihre fachliche Kompetenz für die Behandlung umweltrelevanter Problemstellungen zur Verfügung stellt.

Zusammenfassend bin ich daher der Meinung, daß die bestehenden Vorkehrungen ausreichen, um Belastungen für Menschen und Umwelt durch militärischen Anlagen zu minimieren. Ich trete aber dafür ein, daß überall dort, wo dennoch unzumutbare Umweltbelastungen auftreten, alles unter-

- 5 -

nommen wird, um - möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen - nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die sowohl den Interessen der Bürger als auch jenen des Bundesheeres entsprechen.

- b) Im Lichte meiner vorstehenden Ausführungen sehe ich derzeit keinen Handlungsbedarf.
- c) Entfällt.
- d) Im Hinblick auf die bestehende Kompetenzrechtslage zur Vorbereitung einer Novelle zum Luftfahrtgesetz wäre diese Frage in erster Linie an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu richten. Was den Teilaспект der Lärmbelastung durch Militärluftfahrzeuge betrifft, so wurde dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bereits im Jahre 1988 ein "Konzeptiver Entwurf für gesetzliche Lärmschutzmaßnahmen, soweit Angelegenheiten der Militärluftfahrt berührt sind" zur Verfügung gestellt.

Zu 2:

- a) Seitens der Heeresverwaltung werden keine Müllverbrennungsanlagen betrieben. Es gibt auch keine eigenen Heeresdeponien.

Hinsichtlich der Altölverbrennungsanlage in Wels und der Abfallverbrennungsanlage in Stammersdorf verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- b) Die gegenständliche Ausnahmebestimmung ist dahingehend zu verstehen, daß die Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes im Falle eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht zur Anwendung kommen. Die ratio legis ist wohl darin zu sehen, daß im Zusammenhang mit einem solchen Einsatz die im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen Planungen mangels Vorhersehbarkeit von Zeit, Ort und Umfang der eingesetzten Kräfte bzw. der im jeweiligen Bedarfsfall konkret erforderlichen militärischen Maßnahmen nicht im voraus erstellt werden können.

Abgesehen von dieser den besonderen militärischen Einsatzbedingungen entsprechenden Sonderregelung unterliegen aber der gesamte Friedensbetrieb des Bundesheeres einschließlich des friedensmäßigen Übungsbetrie-

- 6 -

bes sowie sämtliche Assistenzleistungen den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu 3:

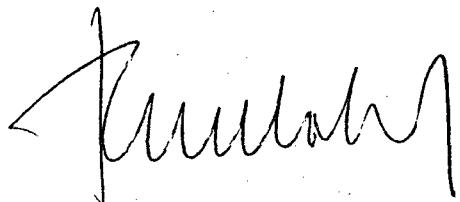
a) Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die beigeschlossene Übersicht. Darin sind auch die Anschriften des jeweiligen Truppenübungsplatz-Kommandos als Anlaufstelle für allfällige Beschwerden angeführt. Diese Kommanden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, im Falle von Unzukämmlichkeiten rasch und unbürokratisch für Abhilfe zu sorgen.

Im übrigen ist das Bundesheer aus eigenem daran interessiert, den Übungsbetrieb so zu organisieren, daß Belästigungen für die Bevölkerung möglichst vermieden werden. So konnte schon bisher des öfteren durch eine entsprechende Einschränkung des Schießbetriebes auf bestimmte Zeiten (möglichste Vermeidung von Übungen an Wochenenden bzw. während der Nachtstunden) oder durch den Einbau von Lärmschutzeinrichtungen der Bevölkerung entgegengekommen werden. Ich bitte aber um Verständnis, daß derartige "Erleichterungen" nur im Einzelfall und nur insoweit möglich sind, als die verfassungsgesetzliche Aufgabenstellung des Bundesheeres hiedurch nicht in Frage gestellt wird.

b) Derzeit entfallen auf einen Einwohner Österreichs etwa 44 Quadratmeter Truppenübungsplatzfläche. Vergleichbare Werte aus dem Ausland liegen mir nur für die Bundesrepublik Deutschland (53,5 Quadratmeter), die Schweiz (40,4 Quadratmeter) und Schweden (263,8 Quadratmeter) vor.

Hiezu ist allerdings zu bemerken, daß die Truppenübungsplätze für den militärischen Übungsbetrieb des österreichischen Bundesheeres insofern nicht in vollem Umfang genutzt werden können, als zum Schutz der zivilen Anrainer vor Lärm oder sonstigen störenden Einflüssen um die eigentlichen Schieß- und Übungsräume herum lärmberuhigte Zonen angelegt wurden.

Beilage



B e i l a g e

zu GZ 10 072/771-1.13/91

TÜPL ALLENTSTEIG

Anlaufstelle KdoTÜPL ALLENTSTEIG  
 Kirchenplatz 13  
 3804 Allentsteig  
 Obst WAGNISONNER

TÜPL BRUCKNEUDORF

Anlaufstelle Kdo TÜPL BRUCKNEUDORF  
 BENEDEK-Kaserne  
 2460 BRUCKNEUDORF  
 Obst PETZNEK

TÜPL SEETALERALPE

Anlaufstelle KdoTÜPL SEETALERALPE  
 Ossach 35  
 8750 JUDENBURG  
 Obst FRITZ

TÜPL RAMSAU/MOLLN

Anlaufstelle TÜPLKdo OÖ  
 Kaserne FIH VOGLER  
 4063 HÖRSCHING  
 Obst WALLNER

TÜPL AUALM

Anlaufstelle TÜPLKdo HOCHFILZEN  
 6395 HOCHFILZEN  
 Obst SCHMIED

TÜPL LIZUM/WALCHEN

Anlaufstelle TÜPLKdo LIZUM/WALCHEN  
 6112 WATTENS  
 Obst EINSPINNER

TÜPL GLAINACH

Anlaufstelle WAISENHAUS-Kaserne  
 Deutenhofstr. 1  
 9020 KLAGENFURT  
 Obst ALLMANN

TÜPL MARWIESENTÜPL KOSCHUTA